

erfordert, daß die aus einer eigenen geistigen Arbeit des Urhebers hervorgegangene schriftliche Gedankenaufzeichnung fähig sein müsse, einen Gegenstand des allgemeinen litterarischen Verkehrs zu bilden, zu vergl. Wächter, das Autorrecht, Seite 45, 46; Dambach, a. a. O. Seite 15; Kowalzig, das reichsgesetzliche Urheberrecht Seite 1; Klostermann, a. a. O. Band 1. Seite 151;

sowie die von der vorigen Instanz angezogenen Entscheidungen des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts. Auch dieses Erfordernis, sollte es überhaupt zur Qualifikation eines Schriftwerkes notwendig gehören, ist hier nicht zu vermissen. Schon dadurch, daß der Beklagte die Wagnerschen Briefe in der von ihm redigierten Zeitschrift veröffentlicht hat, ist in zulängliche Gewißheit gesetzt, daß denselben die bezeichnete Fähigkeit wenigstens gegenwärtig keinesfalls mangelt. Indessen ist es hier von entscheidendem Gewichte, ob die Briefe auch bereits bei Lebzeiten Wagners dazu angethan waren, Objekte des litterarischen Verkehrs zu werden. Denn die Klägerin hat dadurch, daß die Briefe von der Tochter und voraussetzlich auch Erbin des Empfängers U., an einen Dritten verkauft und hierauf von dem letzteren schenkungsweise der Klägerin überlassen worden sind, trotz der bei dem Verkaufe von der Tochter u. s. erklärten Willensmeinung, auch das geistige Eigentum an den Briefen auf den Käufer mit zu übertragen, an sich nur das Sacheigentum an den körperlichen Schriftstücken, nicht dagegen das Recht des Urhebers auf Vervielfältigung erworben, weil dieses Recht dem Adressaten nicht zustand, vielmehr in Zweifel bei dem Verfasser der Briefe verblieben war, also von der Tochter u. s. auf den Käufer der Briefe gar nicht mit übertragen werden konnte;

zu vergl. Dambach, a. a. O. Seite 21; Goldammer, a. a. O. Seite 539 ff.; Klostermann, a. a. O. Seite 321 ff.

Den Anspruch auf Schutz gegen den Nachdruck der Wagnerschen Briefe an U. vermag daher die Klägerin lediglich aus der Person Wagners geltend zu machen und ist ein solcher Anspruch in dessen Person nicht zur Entstehung gekommen, so würde derselbe auch nicht auf die Klägerin und deren Sohn im Wege der Erbfolge haben übergehen können. Allein es ist genügender Anhalt dafür vorhanden, daß jene Briefe schon bei Lebzeiten Wagners, nachdem dieser durch sein fortgesetztes künstlerisches Schaffen einen weithin reichenden Ruf als Komponist erlangt hatte, sich dazu eigneten, Objekte des Verkehrs auf dem Gebiete des litterarischen Marktes abzugeben. Denn von dieser Zeit ab lag es nahe, daß das musikalische Publikum auch den oben erwähnten brieflichen Äußerungen des Komponisten, in denen bereits die feinen späteren Schöpfungen zu Grunde liegenden künstlerischen Anschauungen und reformatorischen Ideen entwickelt, oder doch angedeutet waren, ein lebhaftes Interesse zuwendete. Ohne Einfluß ist hierbei der Umstand, daß denkbarer, und sogar wahrscheinlicher Weise der Verfasser der Briefe selbst, welcher bei deren Niederschrift mutmaßlich nur den Zweck verfolgte, für seine neuen Bestrebungen in dem engeren musikalischen Kreise, in welchem der Adressat sich bewegte, Anhänger zu gewinnen, auch später eine Veröffentlichung derselben nicht beabsichtigt hat. Die Möglichkeit einer Einführung in den litterarischen Verkehr war von der gedachten Zeit ab gegeben. Damit hatte der Autor das Recht erworben, über die Vervielfältigung der Briefe auf mechanischem Wege ausschließlich zu disponieren und sein Schriftwerk vermögensrechtlich durch dessen Veröffentlichung für sich allein auszunutzen. Überdem durfte er aber auch nach der zwar in der Doktrin nicht unbestrittenen, dem Geiste der Reichsgesetzgebung jedoch zweifellos entsprechenden Ansicht —

zu vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 12 Seite 51 folg.; Dambach, a. a. O. Seite 11, 12; Wächter, a. a. O. Seite 4 folg.; Klostermann, a. a. O. Seite 125 folg.; v. Anders, Beiträge zur Lehre vom litterarischen Urheberrechte, Seite 11 folg. —

die eben gedachte Dispositionsbesugnis zum Schutze seines idealen Interesses an der Nichtveröffentlichung des Schriftwerkes in Anspruch nehmen.

Da der Beklagte in keiner Weise sich darauf bezogen hat, daß die Veröffentlichung der Wagnerschen Briefe in der Zeitschrift

»Orchester« auf einer früheren von Wagner erteilten Ermächtigung oder auf einem Einverständnisse der Erben desselben beruhe, ist demnach diese Veröffentlichung von der vorigen Instanz mit Recht als vollendeter Nachdruck beurteilt und der Beklagte als dessen Veranlasser im Sinne von § 20 des Reichsgesetzes behandelt worden. Denn durch die Aufnahme der aus Freundeshänden ihm in Abschrift zugegangenen Briefe in die genannte, von ihm redigierte Zeitschrift hat der Beklagte den Eigentümer dieser Zeitschrift, für dessen Rechnung der Nachdruck veranstaltet wurde, zu der unbefugten Veröffentlichung bestimmt. Ob der Beklagte dabei vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, kommt im gegenwärtigen Prozesse nicht in Betracht. Die Klägerin, deren Legitimation zur Geltendmachung der durch den Nachdruck begründeten Ansprüche aus ihrer liquiden Eigenschaft als Miterbin Richard Wagners und als berechtigte Verwalterin des gesamten Wagnerschen Nachlasses sich ergibt, §§ 3, 8 des Reichsgesetzes, fordert in der Klage keine Entschädigung wegen des verübten Nachdruckes nach §§ 18 ff. und ebensowenig eine Einziehung der vorrätigen Nachdrucksexemplare nach § 21 des Reichsgesetzes. Sie verlangt nur, daß die Nichtberechtigung des Beklagten zur Publikation der von ihrem Erblasser an U. gerichteten Briefe festgestellt und dem Beklagten jede fernere Publikation unter Androhung einer angemessenen Strafe für den Zuwiderhandlungsfall untersagt werde. In dem letzteren Punkte hat die vorige Instanz die Klage abgewiesen und ihre Entscheidung hat insoweit die Rechtskraft beschritten. Bei dem ersteren Punkte ist in den Gründen des landgerichtlichen Urteiles die Zulässigkeit der Klage näher erörtert und nicht beanstandet worden. In der Berufungsverhandlung hat der Beklagte erklärt, nach dieser Richtung hin keinen Einwand erheben zu wollen. Dessenungeachtet war die Statthastigkeit der Klage als Anerkennungsklage aus Anlaß des jetzigen Rechtsmittels von dem Berufungsgerichte anderweit selbstständig zu prüfen, dabei jedoch zu einem von der Auffassung der vorigen Instanz abweichenden Resultate nicht zu gelangen.

Wenn auch der bloße Anspruch auf Anerkennung des Urheberrechtes gegen denjenigen, welchem eine Verletzung dieses Rechtes zur Last fällt, in dem Reichsgesetze unerwähnt geblieben ist, so folgt doch die Zulässigkeit eines derartigen Anspruches schon nach allgemeinen Grundsätzen aus der Natur des Urheberrechtes als eines mit der Befugnis zur Abwehr aller Störungen Dritter verbundenen, dem Eigentumsrechte analogen sogenannten absoluten Rechtes, außerdem aber auch aus den Vorschriften in § 231 der Civilprozeßordnung, welche für alle Rechtsverhältnisse hinsichtlich ihres Bestehens oder Nichtbestehens eine Klage auf Feststellung unter der Voraussetzung eines nachweisbaren rechtlichen Interesses an dieser Feststellung gewähren. Das Bestehen eines Rechtsverhältnisses ist zwischen den Parteien insofern streitig, als die Klägerin mit der Behauptung, daß sie berechtigt sei, jede Veröffentlichung der Wagnerschen Briefe als Rechtsnachfolgerin des Autors von ihrer Einwilligung abhängig zu machen, dem Beklagten entgegengetreten ist und andererseits der Beklagte dieser Berechtigung nicht nur widersprochen, sondern auch thatsächlich mit derselben sich in Kollision gesetzt hat. Das Interesse der Klägerin an einer alsbaldigen Feststellung des im Streite befangenen Rechtsverhältnisses liegt aber offen zu Tage, da nach dem seitherigen Verhalten des Beklagten die Besorgnis, daß er mit der Veröffentlichung der Briefe fortgefahren und dadurch die Klägerin an ihrem Vermögen und ihren sonstigen aus dem Urheberrechte entspringenden Rechtszuständigkeiten noch weiter schädigen könne, vollkommen gerechtfertigt erscheint, überdem auch der Klägerin daran gelegen sein muß, dem Beklagten für den Fall einer aus fortgesetzten Veröffentlichungen gegen ihn zu erhebenden Entschädigungsklage den Einwand, daß er sich bei dem Nachdrucke in gutem Glauben befunden habe, abzuschneiden.

Ohne daß es eines Eingehens auf den Gesichtspunkt bedurfte, welchen die Klägerin nach dem Thatbestand zur Unterstützung ihres Klagesuchs noch herangezogen hat, war demgemäß die Berufung